

# Wasserversorgungs- reglement (WVR)

inkl. Gebührenreglement



PFEUSCHEN - CARTOON

**Einwohnergemeinde  
Trubschachen**

10.05.2004 / 17.11.2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
Gemeindeaufgaben .....	4
Geltungsbereich des Reglementes .....	4
Zuständiges Organ .....	4
Schutzzonen .....	4
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) .....	4
Erschliessung .....	4
Kataster .....	5
Pflicht zum Wasserbezug.....	5
Wasserabgabe.....	5
a) Menge und Qualität .....	5
b) Betriebsdruck .....	5
Einschränkung der Wasserabgabe .....	5
Verwendung des Wassers .....	5
Bewilligungspflicht .....	5
Haftung.....	6
Handänderung.....	6
Ende des Wasserbezuges .....	6
<b>2. WASSERVERTEILUNG</b> .....	<b>6</b>
2.1 GRUNDSÄTZE .....	6
Anlagen zur Wasserverteilung .....	6
Öffentliche Anlagen.....	6
Private Anlagen .....	6
2.2 ÖFFENTLICHE ANLAGEN .....	7
<b>2.2.1 Leitungen</b> .....	7
Planung und Erstellung.....	7
Leitungen im Strassengebiet.....	7
Sicherung öffentlicher Leitungen.....	7
Schutz der öffentlichen Leitungen .....	7
<b>2.2.2 Hydranten und Hydrantenlöschschutz</b> .....	7
Hydranten und Hydrantenlöschschutz .....	7
<b>2.2.3 Wasserzähler</b> .....	8
Einbau, Kosten .....	8
Standort.....	8
Grösse.....	8
Revision, Störungen.....	8
2.3 PRIVATE ANLAGEN .....	8
<b>2.3.1 Grundsätze</b> .....	8
Kostentragung .....	8
Mängel.....	9
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	9
Installationsbewilligung .....	9
<b>2.3.2 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</b> .....	9
Bewilligung .....	9
Durchleitungsrechte .....	9
Technische Bestimmungen.....	9
Kontrolle .....	9
Nachaufbereitungsanlage .....	9
<b>3. FINANZIERUNG</b> .....	<b>10</b>
Finanzierung der Wasserversorgung .....	10
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands .....	10

Einmalige Gebühren .....	10
a) Allgemeines.....	10
b) Anschlussgebühr Wasser .....	10
c) Anschlussgebühr Lösenschutz .....	11
Wiederkehrende Gebühren.....	11
a) Allgemeines.....	11
b) Grundgebühren .....	11
c) Gastgewerbe.....	11
d) Verbrauchsgebühren .....	11
Fälligkeiten .....	11
a) Anschlussgebühr Wasser .....	11
b) Anschlussgebühr Lösenschutz .....	11
c) Wiederkehrende Gebühren .....	11
Einforderung der Gebühren .....	11
Verzugszins .....	11
Verjährung .....	11
Gebührenpflichtige.....	12
Grundpfandrecht.....	12
<b>4. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>12</b>
Widerhandlungen.....	12
Rechtspflege.....	12
Übergangsbestimmung.....	12
Inkrafttreten .....	12
Anpassung.....	12
<b>GEBÜHRENREGLEMENT</b> .....	<b>14</b>
Einmalige Gebühren .....	14
Inkrafttreten .....	14
<b>GEBÜHRENVERORDNUNG</b> .....	<b>15</b>
Indexierung Anschlussgebühren .....	15
Jährlich wiederkehrende Grundgebühren .....	15
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren .....	15
Inkrafttreten .....	15
<b>ANHANG I: INSTALLATIONSANZEIGE</b> .....	<b>16</b>
<b>ANHANG II: ÄNDERUNGEN</b> .....	<b>17</b>

Gestützt auf

- die Gemeindeverfassung,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG),
- das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG)
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- das Baugesetz (BauG)
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- die Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- das Gemeindegesetz (GG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen das folgende

## Wasserversorgungsreglement

### 1. Allgemeines

Gemeindeaufgaben	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöscheschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen gelten die Eigentümer und Eigentümerinnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Zuständiges Organ	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Umweltkommission.</p>
Schutzzonen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p><sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p>

	<p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung</li><li>neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht</li></ol>
Kataster	<p><b>Art. 7</b> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster und führt diesen nach.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>
Wasserabgabe	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 11.</p>
a) Menge und Qualität	<p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</li><li>einzelnen Wasserbezügern und Wasserbezügerinnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen getragen werden müssen.</li></ol> <p>Für diese Fälle kann die Wasserversorgung Verträge abschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.</p>
b) Betriebsdruck	<p><b>Art. 10</b> Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;</li><li>der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</li></ol>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bei Wasserknappheit,</li><li>für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</li><li>bei Betriebsstörungen,</li><li>in Notlagen und im Brandfall.</li></ol> <p><sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p><b>Art. 12</b> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,</li><li>die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,</li><li>vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,</li><li>die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).</li></ul>

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

**Art. 14** Die Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

**Art. 15** Die bisherigen Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

**Art. 16**<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerinnen zu tragen.

## 2. Wasserverteilung

### 2.1 Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

**Art. 17** Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und Hydranten,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

**Art. 18**<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in deren Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydranten werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

**Art. 19**<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammen gehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## 2.2 Öffentliche Anlagen

### 2.2.1 Leitungen

Planung und Erstellung **Art. 20**<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassen-  
gebiet **Art. 21**<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

<sup>3</sup> Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes, einzuholen.

Sicherung öffentlicher  
Leitungen **Art. 22**<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen  
Leitungen **Art. 23**<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer und Eigentümerinnen des belasteten Grundstücks.

### 2.2.2 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und  
Hydrantenlöschschutz **Art. 24**<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

### 2.2.3 Wasserzähler

Einbau, Kosten

**Art. 25**<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen gesondert verrechnet.

Standort

**Art. 26**<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Grösse

**Art. 27** Die Grösse der Wasserzähler hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

Revision, Störungen

**Art. 28**<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird der Verbrauch nach dem Ergebnis des Vorjahres in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Druck und dergleichen.

<sup>5</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand Änderungen am Wasserzähler vornehmen oder vornehmen lassen.

## 2.3 Private Anlagen

### 2.3.1 Grundsätze

Kostentragung

**Art. 29**<sup>1</sup> Die Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für

Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel **Art. 30** Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen anordnen.

Informations-, Betre-  
tungs- und Kontrollrecht **Art. 31** Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, zu kontrollieren.

Installationsbewilligung **Art. 32**<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

### **2.3.2 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

Bewilligung **Art. 33** Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte **Art. 34** Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen.

Technische Bestim-  
mungen **Art. 35**<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2.

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Leitungen müssen nach den Richtlinien der SVGW gebaut werden. Es sind entsprechende Materialien zu verwenden. Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

Kontrolle **Art. 36** Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Nachaufbereitungsan-  
lage **Art. 37**<sup>1</sup> Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Damit kein aufbereitetes Wasser in das öffentliche Netz zurück fliesst, ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

<sup>2</sup> Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

### 3. Finanzierung

Finanzierung der Wasserversorgung

**Art. 38**<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühren)
- c) Beiträgen oder Darlehen Dritter

<sup>3</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
  1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
  2. die Höhe der jährlich wiederkehrenden Gebühren

<sup>4</sup> Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern und -bezügern, bei denen die Anwendung von Gebührenreglement und -verordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

**Art. 39**<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 38 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

<sup>2</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Gebühren  
a) Allgemeines

**Art. 40**<sup>1</sup> Die Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen.

<sup>2</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Belastungswerte (BW) ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei Verminderung der Belastungswerte (BW) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

<sup>4</sup> Beim Wiederaufbau<sup>1</sup> eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

b) Anschlussgebühr Wasser

**Art. 41** Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

---

<sup>1</sup> Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle

- c) Anschlussgebühr  
Löschschtz
- Art. 42**<sup>1</sup> Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für alle nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 200 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschtz gewährleistet.
- <sup>2</sup> Die einmalige Löschggebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) entgolten.
- <sup>3</sup> Für bestehende vor dem 01. Januar 2005 erstellte Liegenschaften im Bereich des Hydrantenlöschschtzes wird auf die Erhebung des einmaligen Löschgbeitrages verzichtet.
- Wiederkehrende  
Gebühren
- a) Allgemeines
- Art. 43**<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Löschggebühren) zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Gebührenverordnung fest, die zu veröffentlichen ist.
- b) Grundgebühren
- Art. 44** Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird. Die Löschggebühren sind in den Grundgebühren enthalten.
- c) Gastgewerbe
- Art. 45** Für das Gastgewerbe werden die BW nach Hotelzimmern und Restauration getrennt erhoben. Die BW aus den Hotelzimmern werden nur zur Hälfte angerechnet.
- d) Verbrauchsgebühren
- Art. 46** Die Verbrauchsgebühr wird auf den bezogenen m<sup>3</sup> Wasser erhoben.
- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr  
Wasser
- Art. 47**<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Nach Baubeginn kann gestützt auf die Baubewilligung eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Belastungswerte (BW) erhoben. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) Anschlussgebühr  
Löschschtz
- <sup>2</sup> Die einmalige Löschggebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschtz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) Wiederkehrende  
Gebühren
- <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig. Auf den 30.06. kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt. Die Zähler werden regelmässig abgelesen. Die Wasserversorgung bestimmt die Zeitabstände.
- Einforderung der  
Gebühren
- Art. 48**<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.
- Verzugszins
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinseszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Verjährung
- Art. 49** Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der

Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Gebührenpflichtige **Art. 50** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht **Art. 51** Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

#### 4. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 52**<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege **Art. 53**<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung **Art. 54** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten **Art. 55**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden das Licht- und Wasserreglement vom 01.12.1990, der Wassertarif vom 01.12.1990 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anpassung <sup>3</sup> Die Umweltkommission bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Die Versammlung vom 10. Mai 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02. April 2004 bis 03. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 01. April 2004 bekannt.

3555 Trubschachen, 10. Mai 2004

Die Gemeindeschreiberin:

Irene Zürcher

Die Einwohnergemeinde Trubschachen beschliesst gestützt auf Art. 38 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 10. Mai 2004 folgendes

## Gebührenreglement

Einmalige Gebühren

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr gemäss Art. 41 beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW).

<sup>2</sup> Die einmalige Löschggebühr gemäss Art. 42 beträgt Fr. 50.-- pro Belastungswert (BW).

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 123.5 Punkten (Stand Oktober 2003, Basis 1. April 1987 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex um mindestens 10 Punkte, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Inkrafttreten

**Art. 2** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Versammlung vom 10. Mai 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02. April 2004 bis 03. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 01. April 2004 bekannt.

3555 Trubschachen, 10. Mai 2004

Die Gemeindeschreiberin:

Irene Zürcher

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Trubschachen erlässt gestützt auf Art. 38 ff des Wasserversorgungsreglementes die folgende

## Gebührenverordnung

Indexierung Anschlussgebühren	<b>Art. 1</b> Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 222.50, derjenige für die Löschgebühren Fr. 55.65 (Berner Baukostenindex von 137.4 Punkten Stand April 2010, Basis 1. April 1987 = 100). <sup>2</sup>
Jährlich wiederkehrende Grundgebühren	<b>Art. 2</b> Die Grundgebühr pro BW beträgt Fr. 4.--.
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren	<b>Art. 3</b> Die Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch sämtlicher angeschlossener Bauten und Anlagen beträgt Fr. 1.50.
Inkrafttreten	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2005 in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat Trubschachen hat diese Verordnung am 03.11.2004 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

### Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11.11.2004 bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, 11.11.2004

Die Gemeindeschreiberin:

Irene Zürcher

---

<sup>2</sup> Fassung vom 17.11.2010

## Anhang I: Installationsanzeige

(für die Anschluss- und Grundgebühren der Wasserversorgung)

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl	BW pro	BW		
							BW	Anschluss	Total		
Handwaschbecken								1			
Spülkasten								1			
Bidet								1			
Vieh-Selbsttränke								---			
Spülbecken								2			
Ausgussbecken								2			
Geschirrspülmaschine								2			
Duschbatterie								3			
Waschautomat bis 6 kg								4			
Wandausguss								4			
Badebatterie								4			
Gartenventil								5			
Garageventil								5			
Anschluss ½"								5			
<b>Spezialinstallationen</b>		Beschrieb:						l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage									1 BW = 6 l/min		
Bassin											
Laufender Brunnen											
							Total Belastungswerte	(A + B + N)			
							./. davon bestehend	(A + B)			
							Neuinstallation	(N)			

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung

B = Bestehend

N = Neuinstallation

U = Umrechnung

Für die Berechnung der BW sind nur die Kaltwasser-Anschlüsse massgebend.

## **Anhang II: Änderungen**

17.11.2010      Gemeinderat, Beschluss 169/2010, in Kraft seit 01.01.2011.